

Tarif KV65 - Sonderbedingungen für die Beitragsentlastung im Alter

(Stand: 01.01.2017)

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

(gilt nur in Verbindung mit Teil 1 Musterbedingungen MB/KK 2009 und Teil II Tarifbedingungen TB/KK 2009)

A. Umfang der Sonderbedingungen

Erläuterungen

1. Der Monatsbeitrag der Krankheitskostentarife ermäßigt sich vom Ersten des Monats an, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.
2. Der Entlastungsbetrag kann in Höhe von **5 EUR** oder einem Vielfachen davon vereinbart werden. Die maximale Entlastung darf 100 % des jeweils vereinbarten Beitrages der Krankheitskostenversicherung nicht übersteigen.
Nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung darf der verbleibende Monatsbeitrag für die Krankheitskostenversicherung den niedrigsten Erwachsenenbeitrag nicht unterschreiten. Ein nicht verbrauchter Teil wird der Rückstellung zur Beitragsermäßigung im Alter des Versicherten zugeführt. Der Umfang der Beitragsentlastung ergibt sich aus einer vom Versicherer zu erstellenden Bestätigung über die Beitragsentlastung im Alter.
3. Endet die Beitragsentlastung, so kann diese nach Maßgabe von C. 2. und 3. in eine beitragsfreie Krankenhaustagegeldversicherung oder in einen sofortigen Beitragsnachlass in der Krankheitskostenversicherung entsprechend der vorhandenen Deckungsrückstellung umgewandelt werden unter der Voraussetzung, dass
 - Die versicherte Person das 30. Lebensjahr vollendet hat;
 - der Differenzbeitrag für die Beitragsentlastung mindestens 3 volle Jahre bezahlt wurde;
 - das bei Umwandlung in eine beitragsfreie Krankenhaustagegeldversicherung sich ergebende Krankenhaustagegeld mindestens **5 EUR** beträgt;
 - die Beitragsentlastung noch nicht wirksam geworden ist.

Die näheren Einzelheiten regeln die technischen Berechnungsgrundlagen.

4. Eine Beitragsanpassung gemäß § 8 b der MB/KK 2009 und der dazugehörigen Tarifbedingungen erfolgt in der Krankenhaustagegeldversicherung mit Zustimmung des Treuhänders durch entsprechende Veränderung der Höhe des Krankenhaustagegeldes.

B. Anpassung des Entlastungsbetrages

Erläuterungen

1. Die jeweils vereinbarte Beitragsentlastung kann bis zum Alter von einschließlich 55 Jahren auf Antrag um ein Vielfaches von 5 EUR erhöht werden. Die maximale Beitragsentlastung beträgt 100 % des jeweils zu zahlenden Beitrags der Krankheitskostenversicherung.

Erläuterungen

2. In Abständen von maximal 5 Jahren wird der vereinbarte Grundnachlass der Höhe nach überprüft und kann auf Wunsch der Beitragsentwicklung der Krankheitskostentarife angepasst werden, sofern in den letzten 2 Jahren die Höhe des Grundnachlasses unverändert geblieben ist und die versicherte Person in dem betreffenden Jahr nicht älter als 55 Jahre wird.

Die Einzelheiten der Anpassung werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt. Die Anpassung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er sie nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden in Textform (§ 16 AVB) ablehnt.

C. Aufnahmefähigkeit/Ende der Versicherung

Erläuterungen

1. Aufnahmefähig sind Personen, die bei der Gothaer Krankenversicherung AG Krankheitskostentarife abgeschlossen haben, bei denen die Bildung einer Alterungsrückstellung vorgesehen ist. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre, das Höchstaufnahmearter 55 Jahre.

2. Die Beitragsentlastung endet
 - mit der Beendigung des gesamten Versicherungsverhältnisses der versicherten Person in Krankheitskostentarifen;
 - zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer für die versicherte Person die Umwandlung der Beitragsentlastung in einen sofortigen Beitragsnachlass in der Krankheitskostenversicherung beantragt.
3. Bei einer Änderung des Versicherungsschutzes in den Krankheitskostentarifen wird die Beitragsentlastung entsprechend der technischen Berechnungsgrundlagen auf den neuen Versicherungsschutz übertragen. Sollte die Beitragsentlastung 100 % des danach zu zahlenden Beitrags der Krankheitskostenversicherung (ohne Berücksichtigung des Beitrags für die Sonderbedingungen für die Beitragsentlastung im Alter) der versicherten Person übersteigen, so werden die über die 100 % hinausgehenden Teile der Beitragsentlastung unter den in A. Abs. 3 genannten Voraussetzungen in einen sofortigen Beitragsnachlass umgewandelt. Satz 2 findet unbeschadet von Satz 1 keine Anwendung, wenn die Beitragsentlastung bereits wirksam geworden ist.

D. Beiträge/Beitragsanpassung

Beitragsberechnung

1. Für die Berechnung des Beitrags aufgrund der vereinbarten Beitragsentlastung gelten § 8 a (1) und (2) der MB/KK 2009 sowie die dazugehörigen Tarifbedingungen entsprechend.
2. Eine Anpassung der monatlichen Beitragsrate erfolgt nach Maßgabe von § 8 b der MB/KK 2009 sowie der dazugehörigen Tarifbedingungen. Dabei vergleicht der Versicherer die für die zukünftige Lebenserwartung erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Aufwendungen für die Beitragsentlastung im Alter.